

UMWELTBERICHT [zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. VI/12 Wohnmobilstellplatz – Aufm Schippenholze,
Gemarkung Heringhausen

Gemeinde Diemelsee

Ausweisung eines der Erholung dienenden Sondergebietes



- 15.06.2023 -



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
1.1	Planinhalt und primäre Ziele	5
1.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze	5
1.3	Planungsraum	7
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne.....	7
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1	auf die Schutzgüter Boden und Fläche	9
2.2	auf das Schutzgut Wasser	12
2.3	auf die Schutzgüter Luft und Klima	14
2.4	auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	16
2.5	auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	19
2.6	auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Gesamtbevölkerung.....	21
2.7	auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.....	22
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ..	23
2.9	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	23
2.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	24
2.11	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	25
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	27
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	27
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
3.4	Referenzliste der Quellen	29

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4¹ und 2a² Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Diemelsee, Adorf, 15. 06. 2023

1 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemeint.

2 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Einleitung

1.1 Planinhalt und primäre Ziele

<p>Kurzdarstellung des Inhalts</p>	<p>Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt in Heringhausen im Anschluss an die bestehenden Campingplätze ein Angebot für einen Wohnmobilstellplatz zu schaffen. Dabei sollen neben unterschiedlich gestalteten Stellplätzen auch Wanderhütten und Pods errichtet werden. Die bereits bestehenden Stellplätze im südöstlichen Teil der Fläche werden weiterhin als solche genutzt. Zusätzlich werden Gebäude für die Rezeption sowie die Versorgung errichtet. Um die Fläche in mehrere Ebenen zu unterteilen, findet eine Neuterrassierung des Geländes statt. Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	
<p>Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele</p>	<p>Die Gemeinde Diemelsee beabsichtigt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Sondergebiet, die der Erholung dienen“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ und „Wohnmobilstellplatz“ festzusetzen, um einen Wohnmobilstellplatz errichten zu können. Hierdurch soll der Tourismus in der Planungsregion als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee mit der Änderung des vorbereitenden Bauleitplans ein Angebot zur Ausschöpfung des Potentials im Tourismussektor zu schaffen.</p>	
<p>Beschreibung der Festsetzungen mit Angabe über:</p>	<p>Festlegung zur Bodennutzung: Sondergebiet - Ferienhäuser und Wohnmobilstellplatz</p> <p>Standort:</p> <p>Art</p> <p>Umfang</p> <p>Bedarf an Grund und Boden</p>	<p>Im gesamten räumlichen Geltungsbereich</p> <p>Flächenfestsetzung</p> <p>GRZ 0,4</p> <p>GRZ 0,1 zzgl. Überschreitung in Höhe von 0,7</p> <p>Sondergebiet insgesamt: ca. 40.000 m²</p>

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der

Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.
	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	

1.3 Planungsraum

Der räumliche Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanes befindetet sich in der Gemarkung des Ortsteils Heringhausen. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Anschluss an einen bestehenden Stellplatz für den motorisierten Verkehr.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird durch einen südlich angrenzenden Fußgänger- und Radweg gebildet, welcher parallel zum Diemelsee verläuft. Im Norden und Osten wird der räumliche Geltungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegrenzt. In westlicher Richtung erfolgt eine Abgrenzung anhand eines bestehenden Campingplatzes. Die genaue Flächengröße, Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche sind dem Planteil zu entnehmen.

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009	„Flächen für die Landwirtschaft“ (Vorranggebiet) „Flächen für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet), (deutlich untergeordnet) „Flächen für besondere Klimafunktionen“ (Vorbehaltsgebiet)
Flächennutzungsplan Diemelsee	Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den westlichen Teilbereich der verfahrensgegenständlichen Flächen eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmung Parkplatz und Zeltplatz dar. Im

	östlichen Teilbereich werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Landschaftsrahmenplan 2000	<p>Das Plangebiet befindet sich in der Naturräumlichen Haupteinheit „<i>Ostsauerländer Gebirgsrand</i>“ im Naturraum „<i>Vorupländer Hügelland</i>“. Der „<i>Ostsauerländer Gebirgsrand</i>“ umfasst Teile des Landkreises Waldeck-Frankenberg.</p> <p>Geologisch gliedert sich der hufeisenförmig verlaufende, tiefgegliederte und gestaltungsreiche Gebirgssaum in kuppige Bergländer, Höhengsporne, bewegte Einbuchtungen sowie Randsenken. Die Gebirgsböden sind flachgründig, basenarm, lehmig-grusig bis steinig.</p> <p>Das Klima im „<i>Ostsauerländer Gebirgsrand</i>“ unterliegt einem kühlfeuchten Klima mit Nebel und Spätfrösten. Durch die rückseitige Lage zum Rothaargebirge kommt es zu geringen Niederschlagsmengen. Die Rücken, Kuppen und Bergplatten sind weitestgehend bewaldet. Die offenen Senken im Norden werden landwirtschaftlich genutzt (Getreide- und Hackfruchtanbau). Landwirtschaftliche Ungunstlagen sind im Bereich Waldstruth sowie Hinterländer Ederbergland vorzufinden.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine regional bedeutsamen Bau- und/oder Kulturdenkmale. Das nächstgelegene, umliegende Denkmal ist in Heringhausen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um die <i>rom. Kirche</i>.</p> <p>Die nächstgelegenen gemeldeten NATURA 2000 Gebiete bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete sind die Gebiete mit der Kennzeichnung NATURA 2000 Nr. „<i>4618-301 Kahlen-Berg bei Adorf</i>“ und „<i>4718-301 Osterkopf bei Usseln</i>“.</p> <p>Die Karte zu den avifaunistischen Schwerpunkträumen zeigt im Untersuchungsgebiet das Gebiet „<i>Diemelsee</i>“ auf. Dabei handelt es sich um ein regional bedeutsames Rastgebiet sowie ein lokal bedeutsames Brutgebiet. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich das Gebiet „<i>Offenland der Gemeinde Diemelsee</i>“. Es handelt sich um ein regional bedeutsames Brutgebiet sowie ein lokal bedeutsames Rastgebiet.</p> <p>Die Karte „<i>Zustand und Bewertung</i>“ legt für das Untersuchungsgebiet einen unbewaldeten Raumtypen mit einer hohen Vielfalt fest. Der Raum wird weiterhin als Acker, Grünland und Wald im Wechsel beschrieben.</p> <p>Die „<i>Entwicklungskarte</i>“ des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 stellt das Untersuchungsgebiet als Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung dar. Es handelt sich außerdem um einen Pflegeraum des Landschaftsbildes. Dabei handelt es sich um grünlandgeprägte, strukturreiche Täler. Die Nutzungsformen der Grünländern sollen beibehalten werden. Als landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen sollen bachbegleitende Ufergehölze erhalten, gepflegt und entwickelt werden.</p>
Angrenzende Bebauungspläne	Direkt an den räumlichen Geltungsbereich schließt in westlicher Richtung an die verfahrensgegenständlichen Flächen der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „ <i>Diemelsee Campingplatz In der Dommecke</i> “ sowie der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ <i>Campingplatzerweiterung Hohes Rad</i> “ an.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 auf die Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme

Fläche:	Die verfahrensgegenständliche Fläche gliedert sich in einen bereits bestehenden Parkplatz, der im südlichen Bereich sowie eine intensiv genutzte Ackerfläche. Die Fläche des bestehenden Parkplatzes ist bereits versiegelt und durch Gehölze eingegrenzt.
Boden:	<p>Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die nachfolgende Bodenbewertung wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgen. Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wird dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020A) entnommen.</p> <p>Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich im geologischen Strukturraum „<i>Paläozoisches Gebirge</i>“. Dieser Strukturraum gliedert sich im Verfahrensgebiet weiter in das „<i>Rheinische Schiefergebirge</i>“ und zu einem untergeordneten Teil in den „<i>Ostsauerländer Sattel</i>“.</p> <p>Die Flächen des Untersuchungsgebietes außerhalb des bestehenden Parkplatzes werden aktuell in erster Linie landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Produktion gestaltet aktiv die Erhaltung und die Pflege der Kulturlandschaft, wobei in den vergangenen Jahrzehnten eine deutliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stattgefunden hat. Daraus leiten sich naturschutzfachlich gesehen nachteilige Auswirkungen ab. So sind auch innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Nivellierungen und Verarmungen von Natur- und Landschaftsausstattungen zu beobachten, welche unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden besitzen. Der Abtrag von Boden durch Wasser und Wind ist insbesondere unter der ackerbaulichen Bewirtschaftungsform der Fläche und der topographischen Situation von Bedeutung.</p> <p>Durch das Erntegut werden dem Boden Stoffe entzogen, während auch Stoffeinträge durch die regelmäßige Düngung erfolgen. Haupteinträge sind Phosphat und Nitrat. Über die Landwirtschaft hinaus sind weitere Eintragungspfade für Stoffeinträge in den Boden vorhanden. Hier sind prioritär anthropogen verursachte Emissionen aus der Industrie,</p>

dem Gewerbe, dem Verkehr und dem Haushalt zu nennen. Dabei können sich Schadstoffe aus der Atmosphäre auf dem Boden ablagern und in das Bodengefüge eindringen.

Der Boden des Untersuchungsgebietes übernimmt aufgrund der intensiv ackerbaulichen Bewirtschaftungsform lediglich eingeschränkte Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Einträge in Form von Pflanzenschutzmitteln, Nitrat und Phosphat sind auch die Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt beschränkt.

Die Acker- bzw. Grünlandzahl besitzen einen Wert von > 20 bis ≤ 40. Insgesamt entspricht das Ertragspotential, welches sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem „geringen“ bis „mittleren“ Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich einen „geringen“ Erfüllungsgrad auf, wobei das Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen „sehr geringen“ bis „geringen“ Erfüllungsgrad aufweist. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist im Untersuchungsgebiet eine Gesamtbewertung der Klassen „sehr gering“ und „gering“ auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden ebenfalls mit einem „sehr geringen“ bis „geringen“ Erfüllungsgrad bewertet.

Der Bodenvierer des HLNUG zeigt für das Untersuchungsgebiet sowie für die umliegenden Ackerflächen geringe bis mittlere K-Faktor-Werte. Dies bedeutet, dass die Oberböden im geringen bis mittleren Maße erosionsanfällig sind.

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand sowie in den historischen Luftbildern sind für das Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld keine Altlastenflächen bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen
- Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)
- In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten

- Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen
- Betriebsbedingt**
- Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streu-salz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
- Anlagenbedingt**
- Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche
 - Anpassung des Geländes durch Terrassierung der Flächen mit umfangreichen Bodenbewegungen und Bodenabtrag und -auftrag
 - Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Hinweis auf Maßnahmen zum Schutz von Böden und Bodenmaterial bei der Umlagerung
 - Einbindung bereits bestehender versiegelter Flächen
 - Erhalt bestehender Gehölze
 - Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sind im Baugebiet allgemein nicht zulässig
 - Erschließung über vorhandene Verkehrsflächen
- Minimierung**
- Reduzierung der Verkehrsflächen auf das Minimum, hierdurch Reduzierung des vollversiegelten Flächenanteils
 - Stellplätze sowie Geh- und Fahrwege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, wenn dem keine wasserwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen
 - Dezentrale Versickerung/Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser
 - Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und mit Laubgehölzen (heimische Arten) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten
- Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz**
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
 - Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
 - Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.

- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschuttmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes gehen in Verbindung mit den Geländemodellierungen die natürlichen Funktionen des Bodens (§ 2 BBodSchG) und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Böden bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen vollständig verloren, weshalb ein Eingriff in das Schutzgut Boden festzustellen ist. Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs werden durch den Bebauungsplan festgesetzt.

Verbindlich umzusetzende und räumlich zugeordnete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens verbindlich festzusetzen.

2.2 auf das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser:

Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern. Als Grundlage jeglichen Lebens ist Wasser ein kostbares Gut. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen gemindert oder aufgehoben werden (§ 1 HWG).

Das Planungsgebiet befindet sich im Hydrogeologischen Großraum „*West- und mitteldeutsches Grundgebirge*“. Dabei liegt es im Raum „*Rheinisches Schiefergebirge*“ und Teilraum „*Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges*“. Hydrogeologische Einheiten sind Devonische Tonschiefer, Mergel- und Sandsteine. Diese sind überwiegend karbonatisch und haben eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit.

Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet. Rechtskräftige Überschwemmungsgebiet oder Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Das Oberflächenwasser fließt, dem Gelände folgend, in Richtung Südost dem Diemelsee zu.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss
- Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers nicht zu erwarten
- Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)

Anlagenbedingt

- Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss
- Die Neuversiegelung führt zu einer Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Standortwahl zur Vermeidung der Inanspruchnahme engerer Schutzzonen oder höherwertiger, oberflächennaher Gewässer
- Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere der Inhalt von Chemietoiletten (§ 7 Entwässerungssatzung der Gemeinde Diemelsee). Für die Einleitung von Brauchwasser und Fäkalien aus Freizeitfahrzeugen in das örtliche Kanalnetz ist bei der zuständigen Kanalbehörde eine Einleitungsgenehmigung einzuholen. Im Bereich der Servicestation sind die Gäste darauf hinzuweisen, dass nur Sanitärzusätze in die Stellplatzkanalisation eingeleitet werden dürfen, die eine "Blaue Engel"-Zertifizierung tragen
- Einbindung bereits bestehender versiegelter Flächen
- Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sind im Baugebiet allgemein nicht zulässig

Minimierung

- Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Stellplätze sowie Geh- und Fahrwege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, wenn dem keine

wasserwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen

- Notwendige Erschließungsflächen und Zufahrten sowie sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können
- Niederschlags-/Oberflächenwasser ist, sofern es die Boden- und Untergrundverhältnisse zulassen und wasserwirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen, auf dem privaten Grundstück zu versickern, zur Bewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden
- Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden Flächen voll- und teilversiegelt. Durch die Versiegelung der Fläche können die natürlichen Funktionen des Bodens in Form der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, nicht mehr wahrgenommen werden. Aufgrund der Versiegelungsrate ist zudem ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss zu erwarten. Da durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee anzunehmen ist, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes nachteilige Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime ermittelt werden können, ist ein Eingriff in das Schutzgut Wasser festzustellen. Minimierungsmaßnahmen werden in dem Bebauungsplan festgesetzt.

Verbindlich umzusetzende und räumlich zugeordnete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens verbindlich festzusetzen.

2.3 auf die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Sie sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Dies bedingt ein deutlich subkontinental geprägtes Klimagebiet.

Die Gemeinde Diemelsee ist durch die unterschiedliche Landschaftsgestalt und Oberflächenbeschaffenheit von einem sehr ausgeprägten örtlich differenzierten Klima geprägt. Im gesamten Gemeindegebiet gibt es keine so großen, zusammenhängenden städtischen Wohn- und Gewerbebereiche einschließlich Verkehrsflächen, dass es zu einem potenziell überwärmten Stadtraum mit eingeschränktem Luftaustausch kommen könnte. Auch Barrierewirkungen gegenüber abfließenden Luftmassen gehen von den Ortschaften nicht aus.

In der Mitte des Gemeindegebiets, dem Naturraum Ostsauerländer Gebirgsrand, herrscht ein kühlfeuchtes Klima mit Nebel und Spätfrösten. Durch die rückseitige Lage zum Rothargebirge fallen geringere Niederschlagsmengen als im Westen. Sie nehmen sukzessive von West nach Südost von 850 - 900 mm bis 700 - 750 mm ab. Die Jahresmitteltemperatur in der Höhenlage von 550 m liegt bei 6 - 7° C.

In dem Naturraum Ostsauerländer Sattel herrscht ein kühlfeuchtes Klima mit Nebel und Spätfrösten.

Die offenen Flächen im Plangebiet sind Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes und einer regionalen Luftaustausch-

bahn. Im Regionalplan Nordhessen ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb einer offenen Gemarkung. Das Klima dieser offenen Gemarkung ist durch stärkere Temperatur- und Windextreame geprägt. Durch fehlende Beschattung ist die Erwärmung der Erdoberfläche am Tage höher, während diese Flächen in der Nacht stärker auskühlen. Durch die hinzukommende Hangneigung und Gliederung des Geländes wird von einem „potenziell hoch aktivem Kaltluftentstehungsgebiet“ gesprochen.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen sowie Lärm |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus Heizungsanlagen• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Verlust an Flächen für die Kaltluftentstehung• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (Verdunstungskühle)• Erhöhung der Wärmeabstrahlung durch Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und Baumasse• Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Beschränkung der Versiegelung auf möglichst reduzierte Transport- und Verkehrswege• Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen der Stellplätze und Zuwegungen• Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sind im Baugebiet allgemein nicht zulässig• Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und zeitversetzten Abgabe des Niederschlagswassers (Verdunstungskühle)• Die vorhandenen standortgerechten, heimischen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.• Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten als schattenspendende Elemente, positive Auswirkungen auf das Mikroklima und das thermische Wohlbefinden |

Die durch die Bautätigkeiten ausgelösten Staub-, Lärm- und Abgasemissionen sind aufgrund des temporären Charakters als gering zu bewerten. Die großflächigen Versiegelungen und Teilversiegelungen führen zu einer verminderten Kaltluftproduktion. Ebenfalls wird durch die

Gebäude die Oberflächenrauigkeit des Geländes vergrößert, was ein Abfließen von Kaltluft verringert.

Verbindlich umzusetzende und räumlich zugeordnete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens verbindlich festzusetzen.

2.4 auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

- Vegetation:** Das Plangebiet ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von intensiv bewirtschafteten Grünländern geprägt. Es wird eingeschlossen durch den Verlauf des Diemelsees. Die hügelige Landzunge ist durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie Grünländer geprägt, welche durch einzelne Gehölzstrukturen ergänzt werden.
- Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind teilweise, im Bereich des bestehenden Parkplatzes versiegelt. Die Flächen werden durch Gehölze eingegrenzt. Bei der nördlich angrenzenden Fläche handelt es sich um einen intensiven Acker.
- Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat.
- Die offene Ackerfläche des Plangebiets selbst weist keine geeigneten Habitate für Amphibien auf. Aufgrund des angrenzenden Stausees (Laichgewässer) und der umliegenden Gehölze (Landhabitat) kann ein Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich während der Amphibienwanderung nicht ausgeschlossen werden.
- Die Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Plangebiets können Amphibien als terrestrisches Habitat dienen. Im Plangebiet ist demnach mit einem Vorkommen von Amphibien zu rechnen.
- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.
- Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien oder für Reptilien geeignete Lebensräume festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG für Reptilien ist nicht erforderlich.
- Tagfalter und Insekten:** Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Durch die teilweise Versiegelung sowie intensive Bewirtschaftung der Flächen sind keine geeigneten Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden.
- Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen

(z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Durch die intensive Nutzung der Flächen stellt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für Insekten dar.

Säugetiere:

Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise der Haselmaus sind für den konkreten Planbereich nicht bekannt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Bedeutung der Fläche für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Die Gehölzsäume können untergeordnete Nahrungshabitate darstellen. Der angrenzende Stausee sowie die umliegenden Gehölze außerhalb des Plangebiets können ebenfalls Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen.

Vögel:

Die Gewässerbereiche, Offenlandflächen sowie die Gehölzbestände des Plangebiets außerhalb des Geltungsbereiches bieten gute Lebensraumbedingungen für die Avifauna. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden diese als nachrangig gewertet. Die Gehölze im Bereich der Parkplätze können dagegen als avifaunistische Teillebensräume dienen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Diemelsee. Naturparke sind nach §27 Abs. 1 BNatSchG *„einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten – und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern“*. Weitere Schutzgebiete gemäß der §§23 – 30 werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

FFH - Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Aufgrund dessen sind Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes nicht zu erwarten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich rund 5 km östlich des Plangebietes (FFH-Gebiet 4618-301 *Kahlen-Berg bei Adorf*).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff *„biologische Vielfalt“* werden laut Bundesnaturschutzgesetz die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst. Der Geltungsbereich weist insgesamt eine geringe biologische Vielfalt auf. Wertvolle Strukturelemente fehlen aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, mit Ausnahme der Eingrünung des bestehenden Parkplatzes durch Gehölze, weitgehend.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

- Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung
 - Mögliche Notwendigkeit einer Rodung von Gehölzen durch Terrassierung des Geländes sowie der Bebauung oder Flächenversiegelung, wenngleich bestehende Einzelbäume zu erhalten sind und unbedingt notwendige Baumfällarbeiten auf ein notwendiges Maß zu reduzieren sind
- Betriebsbedingt**
- Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehre, Außenbeleuchtung, Werbeanlagen, etc.) und Bewegungen (Prädatoren, Maschinen)
 - Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)
 - Verstärkte Frequentierung auch der angrenzenden Biotopstrukturen
- Anlagenbedingt**
- Inanspruchnahme von vorhandenen Lebensräumen und Nahrungshabitaten gesetzlich geschützter Arten
 - Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen
 - Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Standortsuche/-prüfung: keine Inanspruchnahme höherwertiger Strukturen, Bereich mit bereits vorliegenden Störungen / Barrieren
- Festsetzung zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG
- Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Verbindliche ökologische Baubegleitung

Minimierung

- Die vorhandenen standortgerechten, heimischen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen
- Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen
- Je angefangene 450 Quadratmeter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Baum oder je angefangene 175 Quadratmeter Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grünflächen anzulegen sind zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
- Böschungen sind mit Sträuchern in einer Dichte von mindestens zwei Pflanzen je Quadratmeter Böschungsfläche zu bepflanzen
- Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sind im Baugebiet allgemein nicht zulässig

- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung unterliegen die Flächen im Norden einem ständigen Wechsel und sind insgesamt strukturarm. Die Gehölze zur Eingrünung des bestehenden Parkplatzes sollen erhalten bleiben. Durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind die Risiken der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten ausgeschlossen. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich ausreichend Ausweichhabitate.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen.

Verbindlich umzusetzende und räumlich zugeordnete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens verbindlich festzusetzen.

2.5 auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Die Gemeinde Diemelsee liegt im Naturraum „*Bergisch-Sauerländisches Gebirge*“, in der Haupteinheit „*Ostsauerländer Gebirgslandschaft*“. Die Ortschaft Heringhausen befindet sich in der Teileinheit „*Vorupländer Hügelland*“. Das Landschaftsbild ist vom Diemelstausee und der Hügellandschaft in der Umgebung geprägt. Ein wechselndes Bild von Acker- und Grünlandflächen sowie Wald bewirken eine hohe Strukturvielfalt.

Der Betrachtungsraum befindet sich auf einer Erhebung. Die aus der Erhebung resultierende Hanglage mit südlicher Ausrichtung besitzt folglich unterschiedliche Höhenniveaus. Der Großteil des Geltungsbereichs wird von einem intensiv genutzten Acker eingenommen. Der Geltungsbereich besitzt eine Höhendifferenz von 21 Meter. Folglich bewegt sich das Höhenprofil in dem Bereich von 383 m bis 404 m.ü.NN. Die Lage ermöglicht einen attraktiven Ausblick auf den Diemelstausee sowie die umliegende Landschaft.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein bereits bestehender Campingplatz. Südöstlich wird der Geltungsbereich durch einen Fuß- und Radweg und südwestlich durch einen bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Norden angrenzend liegen Grünlandflächen intensiver Nutzung.

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“. Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt daher auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Der Diemelstausee ist bereits von einer starken Bebauung der umliegenden Flächen geprägt. Durch das geplante Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs wird eine aktuell noch unbebaute Fläche in Anspruch genommen, welche entlang des Diemelstausees verläuft.

Die Erdoberfläche befindet sich aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform nicht mehr in ihrem

ursprünglichen Zustand, sodass die Erlebbarkeit der typischen, unverformten Erdoberfläche eingeschränkt ist.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr• Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Umlagerungen von Böden |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Werbeanlagen, Verkehr)• Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr• Beeinträchtigung durch Lieferverkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen• Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen• Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen zur Nivellierung des Baufeldes, bzw. Terrassierung des Geländes |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Eingrünung zur Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Verbindliche Vorgaben zu Begrünungen nicht überbauter Erschließungs- bzw. Grundstücksflächen• Stein- und Kiesbeete sowie Schottergärten zu Zierzwecken sowie sichtbare Betonmauern zur Terrassierung des Geländes sind im Baugebiet allgemein nicht zulässig• Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten• Die vorhandenen standortgerechten, heimischen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen• Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzugrünen oder unterirdisch anzuordnen oder mit einer nicht sichtdurchlässigen lebenden Hecke/Zaun einzufrieden• Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen• Begrenzung von baulichen Anlagen, keine Werbepylone |

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden vorrangig ackerbaulich intensiv bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen. Durch die Neuterrassierung des Geländes sowie die Errichtung von baulichen Anlagen sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft werden.

Verbindlich umzusetzende und räumlich zugeordnete Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens verbindlich festzusetzen.

2.6 auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Gesamtbevölkerung

Bestandsaufnahme

Immissionen: Das Plangebiet liegt nach Angaben des Lärm Viewers Hessen in einem potenziell ruhigen Gebiet ohne Nutzungskonflikte. Insbesondere Lärm stellt eine Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen dar. Aufgrund der geringen Vorbelastungen herrschen im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Auch luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung Emissionsquellen in Form von organischen Düngemitteln sowie stofflichen Emissionen (Verkehr und Gewerbe) festmachen.

Erholung Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Laut Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee wird das Gebiet als „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“ gewertet. Der Diemelsee bietet mit den umgebenden Wäldern der Höhenlagen eine eindrucksvolle Kulisse für die Freizeitgestaltung. Große Nachfrage herrscht bei den Angeboten Bootsverleih, Camping, Bade-, Liege- und Angelplätzen, Seerundfahrten, Freibad und Hallenbad.

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage des räumlichen Geltungsbereiches nahe des Diemelstausees sowie in direkter Lage eines Fußgänger- und Fahrradweges fußläufig gut zu erreichen.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen • Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen • Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen • Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Diemelsee verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere der Inhalt von Chemietoiletten (§ 7 Entwässerungssatzung der Gemeinde Diemelsee). Für die Einleitung von

Brauchwasser und Fäkalien aus Freizeitfahrzeugen in das örtliche Kanalnetz ist bei der zuständigen Kanalbehörde eine Einleitungsgenehmigung einzuholen. Im Bereich der Servicestation sind die Gäste darauf hinzuweisen, dass nur Sanitärzusätze in die Stellplatzkanalisation eingeleitet werden dürfen, die eine "Blaue Engel"-Zertifizierung tragen

Minimierung

- Festlegung von Bepflanzungen zur optischen Einbindung der Nutzung in das Landschaftsbild - auch als schatten spendende Maßnahmen (thermisches Wohlbefinden), Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen (kurz- bis mittelfristiger Erfolg), Erhöhung der Lebensraumqualität
- Festsetzung zur Gestaltung der Böschungen
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, Bezug auf Normalhöhennull, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen unter Berücksichtigung der Terrassierung des Geländes

Das beabsichtigte Baugebiet befindet sich in einem für die Naherholung bedeutenden Gebiet. Durch den Vollzug des Bauleitplans werden vorrangig ackerbaulich intensiv bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen. Durch den Bau des Wohnmobilstellplatzes sind grundsätzlich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch höhere Frequentierung sowie Lärm und Stoffeinträge zu erwarten. Durch den Wohnmobilstellplatz wird ein zusätzliches Erholungsangebot am Diemelsee geschaffen.

2.7 auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Die Gemeinde Diemelsee legt keine verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Auswirkungen fest

Vermeidung

- Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Minimierung

- Keine

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge							
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
► Wirkt auf ▼ Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion			Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Boden-genese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung		---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Struktur-reichtum als Charakteristikum			Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

2.9 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz
-----------	---

bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes.

Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere der Inhalt von Chemietoiletten (§ 7 Entwässerungssatzung der Gemeinde Diemelsee). Für die Einleitung von Brauchwasser und Fäkalien aus Freizeitfahrzeugen in das örtliche Kanalnetz ist bei der zuständigen Kanalbehörde eine Einleitungsgenehmigung einzuholen. Im Bereich der Servicestation sind die Gäste darauf hinzuweisen, dass nur Sanitärzusätze in die Stellplatzkanalisation eingeleitet werden dürfen, die eine "Blaue Engel"-Zertifizierung tragen

Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

2.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung Durch den Bebauungsplan werden Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereitet (Dachgestaltung, Zulässigkeit von technischen Aufbauten, etc.).

2.11 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in der Naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ im Naturraum „Vorupländer Hügelland“. Der „Ostsauerländer Gebirgsrand“ umfasst Teile des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Geologisch gliedert sich der hufeisenförmig verlaufende, tiefgegliederte und gestaltungsreiche Gebirgssaum in kupfipige Bergländer, Höhengsporne, bewegte Einbuchtungen sowie Randsenken. Die Gebirgsböden sind flachgründig, basenarm, lehmig-grusig bis steinig.

Das Klima im „Ostsauerländer Gebirgsrand“ unterliegt einem kühlfeuchten Klima mit Nebel und Spätfröste. Durch die rückseitige Lage zum Rothaargebirge kommt es zu geringen Niederschlagsmengen. Die Rücken, Kuppen und Bergplatten sind weitestgehend bewaldet. Die offenen Senken im Norden werden landwirtschaftlich genutzt. (Getreide- und Hackfruchtanbau). Landwirtschaftliche Ungunslagen sind im Bereich Waldstruth sowie Hinterländer Ederbergland vorzufinden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine regional bedeutsamen Bau- und/oder Kulturdenkmale. Das nächstgelegene, umliegende Denkmal ist in Heringhausen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um das rom. Kirche.

Die nächstgelegenen gemeldeten NATURA 2000 Gebiete bzw. FFH und Vogelschutzgebiete sind die Gebiete mit der Kennzeichnung NATURA 2000 Nr. „4618-301 Kahlen-Berg bei Adorf“ und „4718-301 Osterkopf bei Usseln“. Die Karte zu den avifaunistischen Schwerpunkträumen zeigt im Untersuchungsgebiet das Gebiet „Diemelsee“ auf. Dabei handelt es sich um ein regional bedeutsames Rastgebiet sowie ein lokal bedeutsames Brutgebiet. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich das Gebiet „Offenland der Gemeinde Diemelsee“. Es handelt sich um ein regional bedeutsames Brutgebiet sowie ein lokal bedeutsames Rastgebiet.

Die Karte „Zustand und Bewertung“ legt für das Untersuchungsgebiet einen unbewaldeten Raumtypen mit einer hohen Vielfalt fest. Der Raum wird weiterhin als Acker, Grünland und Wald im Wechsel beschrieben.

Die „Entwicklungskarte“ des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 stellt das Untersuchungsgebiet als Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung dar. Es handelt sich außerdem um einen Pflegeraum des Landschaftsbildes. Dabei handelt es sich um grünlandgeprägte, strukturreiche Täler. Die Nutzungsformen der Grünländern sollen beibehalten werden. Als landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen sollen bachbegleitende Ufergehölze erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	<i>Keine</i>
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Region Diemelstausee weist eine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus auf. Mit dem geplanten Wohnmobilstellplatzes soll die touristische Infrastruktur für Übernachtungsgäste gestärkt werden und das Angebot angrenzend an den bestehenden Campingplatz erweitert werden. Daher erfolgt die Bebauungsplanung standortbezogen. Es liegen keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor.

Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können wurde eine Biotopwertbilanz nach hessischer Kompensationsverordnung (2018) erstellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgefordert alle für die Festlegung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung relevanten Inhalte vorzutragen.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4³ und 2a⁴ Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee einen Wohnmobilstellplatzes inkl. Wanderhütten für die Stärkung der touristischen Infrastruktur für Übernachtungsgäste am Diemelstausee.

3 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umwelt-schutzgüter gemeint.

4 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die vorgesehenen Flächen sind gegenwärtig planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Da das Vorhaben grundsätzlich nicht privilegiert ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, durch den die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt wird. Diese soll durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den in der Tabelle aufgelisteten Schutzgütern. Die Erheblichkeit wird vorbehaltlich des Ausgleichs des berechneten Biotopwertdefizits wie folgt bewertet:

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelungen • Verlust fruchtbarer Ackerböden 	<input type="checkbox"/>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen 	<input type="checkbox"/>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Oberflächenabflusses • potenzielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate sowie auch der Qualität des Boden- und Grundwasserhaushalts aufgrund der Reduktion der Bodenfilterfläche 	<input type="checkbox"/>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Kaltluftentstehungsgebieten und potentiellen -leitbahnen 	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Kulturlandschaft mit hohem Naherholungswert • Terrassierung des Geländes 	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes 	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • anlagenbedingter Verlust von Ackerflächen • anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen 	<input type="checkbox"/>
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>

erheblich nicht erheblich

3.4 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist